MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Nachfragen schadet nicht und ist manchmal auch geboten! â?? OGH vom 28.09.22, 7 Ob 128/22g

Description

Date Created
08.09.2023
Meta Fields

Inhalt :

Der Abschluss eines Vertrages setzt Ã¼bereinstimmende WillenserklÃ¤rungen voraus. FÃ¼r das Vorliegen und den Inhalt einer rechtserheblichen WillenserklÃ¤rung ist ausschlaggebend, was bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen und verstÃ¤ndigen Menschen zu verstehen ist. Rechtlich kommt es sohin auf den **objektiven ErklÃ¤rungswert** und nicht auf den subjektiven Willen des ErklÃ¤renden aber auch nicht auf das tatsÃ¤chliche VerstÃ¤ndnis des ErklÃ¤rungsempfÃ¤ngers an. Das gilt nicht nur bei Abschluss eines Vertrages, sondern auch bei dessen AuflÃ¶sung.

Im vorliegenden Fall hatte die KlÃ¤gerin mit der beklagten Partei sowohl einen Krankenversicherungsvertrag als auch einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. In der Krankenversicherung war der Ehemann mitversichert. Der Ehegatte wiederum hatte bei der beklagten Partei einen Unfallversicherungs-, einen Kfz-Haftpflichtversicherungs- und einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen. In der Unfallversicherung des Ehegatten war wiederum die KlÃ¤gerin mitversichert. Nach einem Wechsel in der Person des Versicherungsmaklers beschlossen die KlÃ¤gerin und ihr Ehegatte sÃ¤mtliche ihrer VersicherungsvertrÃ¤ge bei der beklagten Partei **mit Ausnahme des Krankenversicherungsvertrages zu kÃ¼ndigen**.

FÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der KÃ¼ndigungen wurde der Versicherungsmakler beauftragt, der hierzu KÃ¼ndigungskarten ausstellte, welche die KlÃ¤gerin unterfertigte. Der Versicherungsmakler nahm dabei irrtÃ¼mlich an, dass die KlÃ¤gerin bei der beklagten Partei neben der Lebensversicherung auch eine Unfallversicherung hat, bei welcher ihr Ehegatte mitversichert war. TatsÃ¤chlich lief die Unfallversicherung auf Namen des Ehegatten der KlÃ¤gerin, welche aber mitversichert war. Bei der Krankenversicherung war es eben genau umgekehrt. Betreffend die KlÃ¤gerin wurden zwei KÃ¼ndigungskarten an die beklagte Partei gesandt. Eine betraf richtigerweise die Lebensversicherung, die zweite allem Anschein nach eine auf Namen der KlÃ¤gerin abgeschlossene Unfallversicherung. Eine solche gab es auf den Namen der KlÃ¤gerin lautend aber gar nicht. Eine Mitarbeiterin der beklagten Partei nahm den KÃ¼ndigungsschein betreffend die Lebensversicherung und eine vermeintlich existierende â??Unfallversicherungâ?? entgegen und ging davon aus, dass die Krankenversicherung gekÃ¼ndigt werden sollte.

Hier gilt es im Besonderen festzuhalten, dass der **Grundsatz von Treu und Glauben** das VersicherungsverhÃ¤ltnis in besonderem MaÃ?e beherrscht. Dieser Grundsatz gilt wechselseitig, so soll die starke Betonung von Treu und Glauben der Tatsache Rechnung tragen, dass jeder der beiden Vertragspartner auf die UnterstÃ¼tzung durch den jeweils anderen angewiesen ist, weil er oder sie dem jeweils anderen in der einen oder anderen Weise unterlegen ist (vgl. RIS-Justiz: RS0018055). Aus diesem verstÃ¤rken Vertrauensgrundsatz ergibt sich auch, dass aus einer KÃ¼ndigungserklÃ¤rung im VersicherungsverhÃ¤ltnis klar und unzweideutig zu erkennen sein muss, dass eine LÃ¶sung des VertragsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die Zukunft beabsichtigt ist (vgl. RIS-Justiz: RS0111119).

Vor diesem Hintergrund kam der OGH im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass bei einer gegenstÃ¤ndlich so undeutlichen KÃ¼ndigung, die noch dazu auf ein VersicherungsvertragsverhÃ¤ltnis hindeutet, das die KlÃ¤gerin gar nicht abgeschlossen hat, nicht von einer rechtswirksamen KÃ¼ndigung einer tatsÃ¤chlich abgeschlossenen Krankenversicherung ausgegangen werden kann. **Die beklagte Partei wÃ¤re sohin zur AufklÃ¤rung durch Nachfragen verpflichtet gewesen.**

Letzten Endes bildet der **Grundsatz von Treu und Glauben bzw. der Ã?bung des redlichen Verkehrs das Fundament aller VertragsverhÃ¤ltnisse**, sodass wenn schon nicht die Pflicht besteht, bei unklaren ErklÃ¤rungen nachzufragen, wie dies aber hier der Fall gewesen wÃ¤re, einmal zu viel Nachfragen keinesfalls schadet, in jedem Fall aber geeignet ist, einem teuren Rechtsstreit vorzubeugen.